

**Text neu für MK1: Bebauungsplan Filderbahnstraße /Streibgasse (Mö 140 A)
1982/2**

Kerngebiet § 7 i. V. m. § 1 (5) und (7) BauNVO:

MK1 Zulässig sind Nutzungen nach § 7 (2) Ziffer 1 - 4 und 6 BauNVO
Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.
Sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Ziffer 7 sind oberhalb des EG
zulässig. 30 - 40% der zulässigen Geschossfläche pro
Grundstück (ohne Erhöhung gem. § 21 a (5) BauNVO) sind für
Wohnungen zu verwenden.

Die übrigen Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise des Bebauungsplans
Filderbahnstraße / Streibgasse (Mö 140A) 1982/2 gelten weiterhin.